Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: (2)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verhandlungsbereit sind, es vielmehr auf den Rechtsstreit ankommen lassen wollen. Sie geschieht in der Weise, daß der eine Kanton unter ausdrücklicher Anrufung von Art. 17 beschließt und dies dem andern mitteilt. Damit gibt er zu erkennen, daß er nicht oder nicht mehr verhandeln will. Der andere Kanton weiß nun, daß er innert 30 Tagen den Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements anrufen, d. h. an dieses rekurrieren muß, wenn er diesen Beschluß nicht gelten lassen will. Wenn er nicht rechtzeitig rekurriert, muß er den Beschluß gegen sich gelten lassen; rekurriert er, dann ist das Departement mit dem Rechtsstreit befaßt, es weiß nun, daß beide Parteien seinen Entscheid anrufen, und auch, was zwischen ihnen streitig ist. — Diese einfache Regelung bedeutet das Mindestmaß formaler Vorschriften, die für ein geordnetes Streitverfahren erforderlich sind. Ohne sie würde immer wieder fraglich, ob eigentlich die Kantone noch verhandeln oder ob sie schon im Rechtsstreit sind, ob das Departement um seine Meinung befragt oder mit dem Rechtsstreit befaßt und was der Gegenstand des letztern ist.

2. Art. 17 des Konkordates regelt außerdem die Parteirollenverteilung. Das geschieht in lit. a, b und c in der Weise, daß gesagt wird, welcher Kanton Kläger und welcher Beklagter sein solle, während in allen übrigen Fällen derjenige Kanton Beklagter wird, der zuerst dem andern einen auf Art. 17 hinweisenden Beschluß zustellt. Zu diesen letztern Fällen (lit. d) gehört auch der vorliegende, in dem es sich um die Frage handelt, ob der Konkordatsfall als durch Wechsel des Wohnsitzes beendet zu gelten habe. Hier konnte somit jeder der beiden Kantone unter Hinweis auf Art. 17 einen Beschluß fassen, der den andern Kanton zwang, zu rekurrieren, wenn er ihn nicht gelten lassen wollte. Zürich war zu diesem Beschluß befugt und es hat ihn am 2. Juli 1942 mitgeteilt. Schwyz hat innert der Rekursfrist nicht an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement rekurriert und es muß infolgedessen den Beschluß gegen sich gelten lassen.

3. Damit, daß Schwyz nicht rekurriert hat, war der Fall rechtskräftig erledigt in dem Sinne, daß der Konkordatsfall trotz des Aufenthaltes der Frau H. in R. weiterbestand. Diese rechtskräftige Erledigung könnte Schwyz nicht wegen Rechtsirrtums gemäß Art. 19 anfechten, etwa wegen eines Irrtums über die Rekursfrist oder die Folgen der Unterlassung rechtzeitigen Rekurses. Die Berücksichtigung eines solchen Rechtsirrtums würde dem in Art. 17, Abs. 1 ausdrücklich erklärten Willen des Konkordates zuwiderlaufen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Die Beschwerde Zürichs wird gutgeheißen. Frau H. ist von den Kantonen Schwyz und Zürich nach Konkordat zu unterstützen. Das Departement des Innern des Kantons Schwyz hat dafür zu sorgen, daß die Konkordatsrechnung für das vierte Quartal bezahlt wird.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

7. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Mehrere auf gleicher Stufe stehende, unterstützungspflichtige Verwandte haben die Unterstützung grundsätzlich zu gleichen Teilen zu tragen.*

Durch Entscheid vom 8. Oktober 1942 hat der Regierungsstatthalter von B. A. S., geb. 1898, von Z., in B., verurteilt, dem Ortsbürgerrat der Stadt L. für seine Schwester K. einen Verwandtenbeitrag von monatlich Fr. 25.—, zahlbar auf Ende jedes Monats ab 1. September 1941, zu entrichten.

Dieser Entscheid ist von A. S. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen worden. S. verlangt eine Herabsetzung auf Fr. 15.— im Monat. Demgegenüber schließt der Ortsbürgerrat der Stadt L. auf Abweisung der Beschwerde.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Die Unterstützungsbedürftigkeit der K. S., der Schwester des Rekurrenten, sowie die Legitimation des Ortsbürgerrates der Stadt L. sind unbestritten. K. S. ist in der Heil- und Pflegeanstalt U. versorgt und verfügt über keine Mittel zur Bestreitung des Kostgeldes. Bis zum 30. Juni 1942 hat der Ortsbürgerrat von L. für sie an Unterstützungen, d. h. Fr. 193.30 für Transportkosten und Fr. 1039.54 für Pflegekosten aufgewendet.

2. Für Verwandtenbeiträge kommen die Brüder der Unterstützten in Betracht, nämlich W. S., Angestellter, kinderlos, mit einem Bruttoeinkommen von Fr. 4440.—, W. S., verheiratet, kinderlos, Verwaltungsgehilfe, mit einem Bruttoeinkommen von Fr. 7087.—, V. S., verheiratet, kinderlos, mit einem Bruttoeinkommen von Fr. 7345.— im Jahr, W. S., verheiratet, 1 Kind, Kontrolleur, mit einem Bruttoeinkommen von Fr. 5400.— im Jahr, alle wohnhaft in L.; außerdem der Rekurrent A. S., verheiratet, 1 Kind, welcher in B. wohnt und über ein Bruttoeinkommen von Fr. 11 000.— verfügt. Die Verwandtenbeitragspflicht der in L. wohnhaften Brüder S. bildete Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens im Kanton L., wo in oberer Instanz durch rechtskräftige Entscheide W. S. ein monatlicher Verwandtenbeitrag von Fr. 15.—, V. S. ein solcher von Fr. 10.— auferlegt wurde, während W. und W. S. von der Leistung von Verwandtenbeiträgen befreit worden sind. Von A. S. fordert der Ortsbürgerrat der Stadt L. einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 25.—.

3. Der Rekurrent A. S. ist der Auffassung, daß seine Brüder in L. im Verhältnis zu ihm zu geringe Beiträge leisten müssen, und er hält dafür, daß ihm höchstens ein monatlicher Verwandtenbeitrag von Fr. 15.— zugemutet werden könne, welchen Betrag er freiwillig zu zahlen anbietet. Er weist darauf hin, daß Lebenshaltung und Steuern in B. wesentlich höher seien als in L. Ferner macht er geltend, daß seine Brüder pensionsberechtigt seien und bereits Teuerungszulagen erhalten hätten, was bei ihm selbst nicht zutreffe.

4. Diese Einwände des Rekurrenten gegen den Entscheid der Vorinstanz erweisen sich jedoch als unbegründet. Mehrere auf gleicher Stufe stehende Pflichtige haben die Unterstützung grundsätzlich zu gleichen Teilen zu tragen. Im vorliegenden Fall reichen die Unterstützungen der Brüder S. ohnehin nicht zur Deckung der Auslagen für K. S. aus. Den Brüdern muß daher das Maximum dessen zugemutet werden, was ihnen nach Maßgabe ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse als Verwandtenbeitrag zugemutet werden kann. Da es sich überdies um eine Verwandtenbeitragsleistung für eine Schwester handelt, sind nach Art. 328 ff. ZGB günstige Verhältnisse beim Pflichtigen Voraussetzung für die Festsetzung eines Verwandtenbeitrages. Wie die Instanzen des Kantons L. mit Recht angenommen haben, liegen bei den Brüdern W. und W., die nur über ein Bruttoeinkommen von Fr. 4440.—, bzw. Fr. 5400.— verfügen, keine günstigen Verhältnisse im Sinne der Praxis vor. Dagegen wurden bei W. und V. günstige Verhältnisse angenommen und ihnen Fr. 15.—, bzw. Fr. 10.— monatliche Verwandtenbeiträge auferlegt.

Der Rekurrent verfügt unbestrittenermaßen über ein Bruttoeinkommen von Fr. 11 000.—. Er kann für seine bedürftige Schwester einen Verwandtenbeitrag von Fr. 25.— im Monat leisten, ohne sich oder seine Familie in der Lebenshaltung

wesentlich einschränken zu müssen. Selbst wenn man die höhern Lebenshaltungskosten gegenüber den in L. wohnenden Brüdern in Rechnung zieht, ist das Bruttoeinkommen des A. S. um so viel höher als dasjenige seiner in L. wohnenden Brüder, daß sich für ihn ein monatlicher Verwandtenbeitrag von Fr. 25.— ohne weiteres rechtfertigt. Vermögen wird von keinem der Brüder S. versteuert. Die Verwandtenbeiträge für die in L. wohnhaften Brüder des Rekurrenten sind überdies durch rechtskräftigen Entscheid des Regierungsrates des Kantons L. festgesetzt worden, und es besteht kein Anlaß zur Annahme, daß die Leistungen der Brüder des Rekurrenten nicht ihren Einkommensverhältnissen angemessen seien. Der Rekurs des A. S. erweist sich als unbegründet und ist kostenfällig abzuweisen.

Aus diesen Gründen wird in Anwendung der Art. 328 und 329 ZGB, Art. 7 EG zum ZGB, § 16 ANG, sowie Art. 31, 39 VRPG erkannt:

1. Der Rekurs von A. S. wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 8. Oktober 1942 in vollem Umfang bestätigt.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Entscheides, festgesetzt auf Fr. 20.— (plus 50 Rp. Stempelgebühr) werden A. S. auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. Nov. 1942.)

8. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Kinder sind den Eltern gegenüber selbst dann zu Unterstützungsbeiträgen verpflichtet, wenn der Pflichtige durch den ihm zugemuteten Beitrag gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken. — Hat die Ehefrau Verdienst, so fällt diese Tatsache bei der Berechnung der Unterstützungspflicht ihres Ehemannes gegenüber dessen Mutter in Betracht, da die Ehefrau einen angemessenen Beitrag an die Haushaltungskosten zu leisten hat und den Ehemann dadurch entlastet.*

Auf Ansuchen der Direktion der sozialen Fürsorge B. hat der Regierungsstatthalter von N. den von P. W., von T., Arbeiter in O., für seine Mutter I. K. gesch. W., geboren 1894, in B. zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 230.80, zahlbar in monatlichen Raten von Fr. 15.— ab 1. Mai 1942.

Gegen diese Verfügung hat P. W. rechtzeitig den Rekurs erklärt, mit dem Antrag auf Befreiung von jeder Beitragspflicht.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern kann ein angemessener Verwandtenbeitrag selbst dann auferlegt werden, wenn der Pflichtige durch den ihm zugemuteten Beitrag gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken. Für die Mutter I. K. gesch. W. sind total Fr. 461.65 Unterstützungskosten ungedeckt geblieben, deren Rückzahlung von den beiden Söhnen P. und A. je zur Hälfte mit je Fr. 230.80 verlangt wird.

P. W. ist verheiratet, hat aber keine Kinder. Seine Frau geht ebenfalls dem Verdienst nach und zusammen verdienen die Eheleute W. ca. Fr. 400.— monatlich. Wenn auch die Frau gegenüber ihrer Schwiegermutter nicht beitragspflichtig ist, so hat sie doch einen angemessenen Beitrag an die Lebens- und Haushaltungskosten zu leisten, wodurch Rekurrent entsprechend entlastet wird. Die noch vorhandenen Möbel- und andern Schulden entbinden nicht von der gesetzlichen Beitragspflicht. Dagegen ist bei der Festsetzung der Höhe des monatlichen Beitrages darauf Rücksicht zu nehmen, ebenfalls auf die Tatsache, daß der Mann viel Militärdienst geleistet hat und noch leisten muß. Die Steuern halten sich im üblichen Rahmen.

Unter diesen Umständen erscheint ein monatlicher Beitrag von Fr. 10.— den Verhältnissen angemessen. P. W. kann diesen Beitrag leisten, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung unerträglich einschränken zu müssen. Während Aktivdiensten ist ihm sein Beitrag auf Begehren zu stunden, ebenfalls während der Dauer einer allfälligen Arbeitslosigkeit.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

In teilweiser Abänderung des Entscheides des Regierungsstatthalters von N. wird der Beitrag des P. W. festgesetzt auf Fr. 10.— monatlich, zahlbar ab 1. Juli 1942 bis zur Tilgung des Betrages von Fr. 230.80. Während des Aktivdienstes oder während der Dauer von Arbeitslosigkeit ist der Beitrag auf Wunsch zu stunden.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 1. September 1942.)

9. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Haben sich die Verhältnisse eines Pflichtigen seit einem ersten und abweisenden Entscheid wesentlich gebessert und müssen sie als günstige im Sinne von ZGB Art. 329, Abs. 2, bezeichnet werden, so ist der Pflichtige auf Ansuchen der unterstützenden Armenbehörde zu einem Beitrag an die Unterstützungsauslagen für einen Bruder zu verurteilen.*

Auf Ansuchen der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. hat der Regierungsstatthalter von B. mit Entscheid vom 25. Juli 1942 den von W. H., von M., Angestellter, in B., für seinen Bruder A. H., Pflegling in der Anstalt K., zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 20.— monatlich, zahlbar ab 1. Juni 1942 an die Direktion der sozialen Fürsorge B.

Gegen diesen Entscheid hat W. H. Rekurs eingereicht, mit dem Antrage auf Herabsetzung seines Beitrages auf den freiwillig offerierten Betrag von Fr. 5.— monatlich.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

Mit Entscheid des Regierungsrates vom 13. November 1941 war W. H. in Abänderung der erstinstanzlichen Verfügung vom 7. Oktober 1941 bis auf weiteres von der Leistung von Verwandtenbeiträgen entbunden worden.

Das neue Festsetzungsbegehren der Direktion der sozialen Fürsorge stützt sich auf erhöhte Einnahmen beim Pflichtigen. Die heutige Brutto-Jahresbesoldung beträgt Fr. 6012.— oder durchschnittlich Fr. 500.— monatlich, gegen Fr. 5391.— jährlich oder Fr. 450.— ca. monatlich im Jahr 1941.

Der Mietzins beträgt nach wie vor Fr. 135.— monatlich. Davon gehen nun aber Fr. 50.— für Untermiete ab, sodaß die Mietzins-Nettoausgaben effektiv nur Fr. 85.— monatlich betragen.

Als Schuld figuriert immer noch ein Posten von Fr. 700.— zugunsten von Frau H., welche aber *unverzinslich* ist und auch nach freiem Ermessen des Schuldners getilgt werden kann. In den Verhören vom 8. September 1941 und 22. Juni 1942 gab W. H. an, daß er dieses Darlehen für die Ausbildung seines Sohnes aufnehmen mußte. Er hat später allerdings behauptet, das Darlehen für andere Zwecke verwendet zu haben, aber ohne dafür einen Beweis zu erbringen und damit seine frühern Aussagen zu entkräften. Da aber dieser einzige Sohn nun selbständig ist und ein Roheinkommen von Fr. 5983.— hat, dürfte ihm zugemutet werden,

diese Schuld selber wenigstens zu einem Teil nach und nach abzutragen. Auf jeden Fall belastet sie im Hinblick darauf, daß weder Zins noch Amortisationen geleistet werden müssen, den Rekurrenten nur unwesentlich. Für einen Luftschutzkeller wird sodann ein Beitrag von Fr. 82.— geschuldet. Die Steuern, Zahnarztkosten und Versicherungsleistungen halten sich im üblichen Rahmen.

Die Verhältnisse des W. H. haben sich somit seit der letzten Beurteilung durch Erhöhung der Besoldung und Einsparungen, Miete durch Untermiete, wesentlich gebessert. Sie müssen im Hinblick darauf, daß Rekurrent nur noch für sich und seine Ehefrau zu sorgen hat, nunmehr als günstige im Sinne von Art. 329, Abs. II ZGB bezeichnet werden.

Entgegen der Auffassung des Rekurrenten hat der Regierungsrat in seinem Entscheid vom 13. November 1941 nur bis auf weiteres, d. h. bis zum Eintritt besserer Verhältnisse von der Auferlegung eines Beitrages abgesehen und damit die zukünftige Festsetzung in keiner Weise präjudiziert. Nachdem sich nun diese Verhältnisse tatsächlich gebessert haben, muß W. H. zu einem Beitrag verpflichtet werden. Der erstinstanzlich festgesetzte Betrag von Fr. 20.— erscheint angemessen, betragen doch die Auslagen für den Bruder A. in der Verpflegungsanstalt K. Fr. 600.— jährlich.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Entscheid des Regierungsstatthalters B. vom 25. Juli 1942 wird bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. August 1942.)

D. Verschiedenes.

a) Erwachsen einer Vormundschaftsbehörde bei der Erfüllung vormundschaftlicher Aufgaben Kosten, so können diese aus dem Vermögen oder Einkommen des Betreuten zurückverlangt werden, nicht aber von der interkantonal zuständigen Armenbehörde.

Aus einem Schreiben des Regierungsrates des Kantons Bern vom 18. August 1942 an das Waisenamt K. (Kanton Thurgau):

„Mit Brief vom 30. Juli 1942 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Bern ersucht, die Direktion des Armenwesens zu verhalten, Ihnen Auslagen im Betrag von Fr. 51.50 zurückzuerstatten.

Nach Art. 1, lit. O, des Dekretes betr. die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898 obliegt der Direktion des Armenwesens die Besorgung der auswärtigen Armenpflege und diese erledigt nach Art. 10 dieses Dekretes die in ihrer Kompetenz liegenden Geschäfte selbständig. Eine eigentliche Beschwerde an den Regierungsrat ist nicht gegeben. Hingegen übt dieser gemäß § 75 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 die Oberaufsicht über das Armenwesen aus und kann bei einer Verletzung der gesetzlichen Ordnung einschreiten.

Die Stellungnahme des Sekretärs der Armendirektion verletzt nun aber die gesetzliche Ordnung in keiner Weise. Das Waisenamt K. hat gegen O., der durch seine Trunksucht sich und seine Familie ökonomisch und sittlich gefährdete, im Rahmen seiner Zuständigkeit vormundschaftliche Maßnahmen ergriffen. Den kantonalen Vormundschaftsbehörden obliegt die Erfüllung der ihnen vom Vormundschaftsrecht des ZGB überbundenen Aufgaben. Die Vormundschaftsbehörde